

Wurfzettel Nr. 156

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 6. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Am Mittwoch, den 14. November 1945 um 19 Uhr im Saal der Mozartschule
Großer Opernabend, ausgeführt vom Symphonie-Orchester Würzburg.
Zur Aufführung kommen Werke von Wagner, Strauss, Verdi, Humperdink, Schubert und Weber.
Dirigent: Professor Willy Schaller.
Vorverkauf: ab Montag, den 12. 11. bei Franz Then, Kirchbühlstraße 6 und Stadthaus von 9.30—11.30 Uhr.
2. Da weiterhin Sprengungen bei dem Schenkenturm durchgeführt werden müssen, ist das dortige Gebiet in einem Umkreis von 1 km für jeden Fußgängerverkehr, auch an Samstagen und Sonntagen verboten. Das Betreten ist mit höchster Lebensgefahr verbunden. Es ist überall durch Warnungstafeln darauf hingewiesen.
3. Am Montag, den 12. November 1945 um 14 Uhr findet im Gasthaus zum Strauß, Juliuspromenade, eine Versammlung der Unterfränkischen Uhrmacherinnung statt.
4. Die Anlieferung in Schlachtschweinen und Schlachtkälbern ist nach wie vor ungenügend. Der geringe Anfall ist mit auf ein dauerndes Ansteigen der Schwarzschlachtungen zurückzuführen. Gegen das unverantwortliche Treiben der Schwarzschlächter wird mit allen Mitteln vorgegangen werden. Der in Aussicht genommene Hausschlachterlaß sieht für Hausschlachtberechtigte eine Forderung auf Marktleistungsscheine ähnlich früherer Regelung vor. Die hausschlachtberechtigten Erzeuger werden Hausschlachtgenehmigungen im allgemeinen nur dann erhalten, wenn sie eine angemessene Marktleistung in Schlachtschweinen nachweisen. Mit Beginn des Oktober wird für jedes einem bayerischen Großvieh- oder Mittelmarkt zugeführte Schwein mit einem Lebendgewicht über 75 kg eine Prämie von 1 Dz. Gerste und 1 Dz. Hafer ausgegeben. Die Erzeuger der angelieferten Schweine erhalten Berechtigungsscheine bzw. Ablieferungsbefreiungsscheine. Die Ablieferungspflicht für Rohtalg und Schweinerohrfett besteht nach wie vor weiter. Die jetzt außergewöhnlich angespannte Lage auf dem Gebiet der Fettversorgung verlangt eine genaue Einhaltung dieser Vorschrift. Der Verkauf von Rinderrohfett oder ausgeschmolzenem Rinderfett an Verbraucher ist verboten.
5. Der Glashandel und Glasgroßhandel darf Glas nur gegen Einkaufsscheine abgeben. Die Bevölkerung Würzburgs wird aufgefordert, ihren Glasbedarf für Wohnräume und Kleinbetriebe (Anforderung bis 10 qm) bei einem Glasermeister anzumelden. Der Glasermeister stellt für die einzelnen Kunden den dringlichsten Bedarf fest und erhält nach Prüfung seiner Gesamtanforderung vom Innungsobерmeister die benötigten Einkaufsscheine. Anmeldungen bei den Glasermeistern können bis 15. d. M. erfolgen, da vor diesem Zeitpunkt kein Glas verfügbar ist. Bei der gegenwärtigen Zuteilung konnten nur Geschäftsbetriebe u. Werkstätten in bescheidenem Maße berücksichtigt werden. Nicht verglast werden dürfen Winterfenster, Oberlichter in Fenstern und Türen, sowie Fenster in Nebenräumen. Für Treppenhäuser darf beispielsweise nur eine kleine Scheibe verwendet werden. Doppelanforderungen bei 2 Glasermeistern sind verboten.
6. Für das Ehrenbuch der Stadt Würzburg haben die nachstehenden Gemeinden gezeichnet:

Eichenbühl	RM 1703.50	Klingenberg a. M.	RM 1713.—
Güntersleben	RM 1546.80	Gerbrunn	RM 3091.—
Sommerhausen	RM 2803.—	Obernau	RM 1000.—
Geiselwind	RM 1100.—	Erlenbach	RM 1064.—
Erlabrunn	RM 2120.—	Hofstetten	RM 428.50
Appendorf	RM 115.—	Dettelbach	RM 6000.—
Rottenbauer	RM 4339.80	Sulzfeld a. M.	RM 355.—
Hörblach	RM. 970.—	Eisenbach	RM 2082.50
Kleinrinderfeld	RM 6595.—	Großwallstadt	RM 2054.60
Kleinheubach	RM 3077.—	Eschau	RM 357.—
Buch	RM 153.—	Hesslar	RM 367.—
Eichenhausen	RM 379.60	Preunschen	RM 555.—
Burglauer	RM 3480.—	Frankenheim	RM 700.—

7. Durch die einsetzende Schlechtwetterperiode mehren sich die großen Gefahren, die durch Einstürzen von Kaminen, Bauteilen, Erkern von Hausruinen entstehen. Die Eigentümer von bewohnten und unbewohnten Häusern sind verpflichtet für Straßenbenutzer oder sonstige Dritte gefährliche Bauteile auf ihre Kosten sichern oder entfernen zu lassen. Falls ihnen dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, können sie das Einreißkommando gegen Kosten erstattung mit den nötigen Arbeiten beauftragen. Das Stadtbaupolizeiamt vermittelt solche Anträge.

Es ist beobachtet worden, daß in oder bei baufälligen Häusern und Ruinen ohne jede Sicherungsmaßnahme Aufräumungsarbeiten vorgenommen werden. Auf die schwere Verantwortung der Hausbesitzer und sonstigen Säumigen und auf die strafrechtlichen Folgen wird aufmerksam gemacht.

Das Beziehen von Kellern und anderen Räumen mit darüberliegendem Schuttwerk in Ruinen birgt große Gefahr in sich, da die Schuttmassen im Laufe der Zeit durch die Einflüsse der Witterung und insbesondere durch die Gewichtszunahme der Schuttmassen bei Regenwetter einstürzen und alles unter sich begraben.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister